**Merkblatt zum Mutterschutzgesetz (MuSchG) für Studentinnen**

Liebe Studentinnen,

ab 01.01.2018 tritt das novellierte Mutterschutzgesetz in Kraft. Dieses erweitert die Mutterschutzrechte gemäß §1 Abs.2 Nr.8 auch für Studentinnen. Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über die besonderen Regelungen zum Schutz der Gesundheit der schwangeren und stillenden Frauen sowie die der (ungeborenen) Kinder informieren.

Eine schwangere Studentin soll gemäß §15 Abs.1 S.1 MuSchG der Hochschule ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung sowie die Geburt anzeigen. Gemäß §15 Abs.1 S.2 MuSchG soll eine stillende Studentin der Hochschule so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

**Eine Verpflichtung zur Meldung besteht allerdings in keinem dieser Fälle.** Bitte beachten Sie jedoch, dass Ihnen die Hochschule Koblenz ohne eine solche Anzeige Ihre Rechte nach dem MuSchG nicht gewähren kann und Ihnen in diesem Fall mangels Kenntnis auch keine Sonderregelungen im Prüfungsrechtsverhältnis einräumt.

Die **Mitteilung** von Schwangerschaft, einer Geburt oder Fehlgeburt nach der 12. Woche und Stillzeit entsprechend den Anforderungen des Mutterschutzgesetzes ist praktische **Voraussetzung** für die Inanspruchnahme des Schutzes des Mutterschutzgesetzes und der Sonderregelungen im Prüfungsrechtsverhältnis mit der Hochschule Koblenz.

Bitte wenden Sie sich daher im Fall von Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit samt Ihren Unterlagen (Mutterpass, Bescheinigung der Schwangerschaft) an den Studierendenservice. Der Studierendenservice informiert den Prüfungsausschuss, damit dort entsprechende Sonderregelungen im Prüfungsrechtsverhältnis für Sie umgesetzt werden können.

Hier finden Sie das entsprechende Formular zur Meldung Ihrer Schwangerschaft.

Der Datenschutz ist jederzeit gewährleistet.

## 1. Mutterschutz

**Besondere Regelungen gelten während der Mutterschutzfristen** kurz vor und direkt nach einer Geburt, die der Gesetzgeber unter einen besonderen Schutz gestellt hat.

Der Mutterschutz beginnt 6 Wochen vor dem geplanten Entbindungstermin und endet 8 Wochen nach der Geburt des Kindes. Bei Frühgeburten und Mehrlingsgeburten endet der Mutterschutz 12 Wochen nach der Geburt. Wird eine Behinderung des Kindes innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt festgestellt, verlängert sich die Schutzfrist ebenfalls auf 12 Wochen, allerdings nur wenn die Mutter dies beantragt. Bei frühzeitiger Geburt verlängert

sich die Schutzfrist nach der Geburt in der Regel um die Verkürzung der Schutzfrist vor der Geburt.

Schwangere Studentinnen bzw. Studentinnen, die entbunden haben, müssen während dieser Zeit nicht an Lehrveranstaltungen oder Prüfungen teilnehmen. So bestehen während dieser Zeit auch keine Pflichtanmeldungen zu Prüfungen.

**Anmeldungen zu und Teilnahme an Prüfungen während der gesetzlichen Mutterschutzfristen sind nur nach Abgabe einer ausdrücklichen, schriftlichen Erklärung über den Verzicht auf den Schutz durch die gesetzlichen Mutterschutzfristen zulässig**.

Verwenden Sie hierfür bitte das Formblatt „Verzichtserklärung“ Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

**Wird eine derartige Prüfung abgebrochen, ist ein ärztliches Attest nach den Regularien des Fachbereiches bzw. der Prüfungsordnungen einzureichen, damit der Prüfungsversuch nicht als Fehlversuch gewertet wird.**

## 2. Weitere Sonderregelungen im Prüfungsrechtsverhältnis bei Schwangerschaft / Geburt

In Semestern, in die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz fallen, bleibt die Nichtteilnahme an angemeldeten Prüfungen für die betroffenen Studentinnen folgenlos, ein Versäumen solcher Prüfungen muss nicht entschuldigt werden. Bei Vorliegen der o.g. Verzichtserklärung für den Schutz des Mutterschutzgesetzes, gilt allerdings die oben unter 1. genannte (fett gedruckte) Sonderregelung.

Die Prüfungsan- und abmeldung obliegt dem Verfahren der jeweiligen Prüfungsordnungen bzw. den Regularien der Fachbereiche.

Bitte wenden Sie sich wegen genauerer Informationen zu den Sonderreglungen bei Schwangerschaft bzw. Geburt an Ihr zuständiges Prüfungsamt, das wird Sie dann dazu genauer informieren.

## 3. Beurlaubung

Gemäß der Einschreibordnung der Hochschule Koblenz können sich schwangere Studentinnen und Studentinnen nach einer Entbindung beurlauben lassen. Die Beurlaubung ist zeitlich grundsätzlich während der Zeit der o.g. Mutterschutzfristen und während der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz möglich. In dieser Zeit ist die Erbringung von Leistungen auf eigenen Wunsch nach der Einschreibeordnung möglich, aber keine Pflicht. Die Beurlaubung erfolgt für das gesamte Semester und kann im Fall einer Schwangerschaft oder Entbindung auch rückwirkend zum jeweiligen Semesterbeginn erfolgen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall samt Ihren Unterlagen an den Studierendenservice. Falls Sie BAföG-Leistungen beziehen, lassen Sie sich bitte von der BAföG-Abteilung beraten.

## 4. Erlaubte Präsenzzeiten

Schwangere und stillende Frauen dürfen

… nicht über 8 ½ h pro Tag oder über 90 h in der Doppelwoche arbeiten,

… nicht zwischen 20 und 06 Uhr arbeiten,

… bis 22 Uhr nur arbeiten, wenn sie sich ausdrücklich dazu bereit erklären, die Teilnahme zur Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich und die Alleinarbeit ausgeschlossen ist. Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden,

… an Sonn- und Feiertagen nur dann an Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen, wenn sie sich ausdrücklich dazu bereit erklären, die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich und Alleinarbeit ausgeschlossen ist. Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen muss ein Ersatzruhetag gewährt werden.

Zwischen zwei Arbeitszeiten muss mindestens 11 h ununterbrochene Ruhezeit liegen.

## 5. Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen

Studentinnen sind für die Durchführung von vorgeschriebenen Untersuchungen zu Schwangerschaft und Mutterschaft freigestellt.

Während der ersten 12 Monate können stillende Frauen mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde Stillzeit in Anspruch nehmen. An allen Standorten stehen Still-, Wickel- oder Sanitätsräume zur Verfügung. Ihr Studierendenservice gibt Ihnen gerne Auskunft. Bei Arbeitstagen über 8 h gelten entsprechend 2 x 45 min oder 1 x 90 min.

## 6. Sonstiger Schutz

Schwangere und stillende Frauen dürfen nicht mit radioaktiven und anderen gefährlichen Stoffen arbeiten. Dies betrifft hier an der Hochschule Koblenz nur sehr wenige Praktika/Laboren in bestimmten Studiengängen. In diesem Fall werden Ersatzleistungen angeboten. Weitere Details entnehmen Sie bitte aus dem „Merkblatt zum Schutz schwangerer und stillender Frauen“ Merkblatt Arbeitssicherheit

## 7. Aushang des Gesetzes

Das Mutterschutzgesetz ist unter Mutterschutzgesetz oder in der Bibliothek einsehbar.

**Ablauf einer Schwangerschafts-/ Stillmeldung**

Meldung durch die betroffene Frau über Schwangerschaft, Stillzeit (bis 12 Monate nach der Geburt) beim Studierendenservice.

1. Der Studierendenservice leitet die Information an die Fachkraft für Arbeitssicherheit und das Prüfungsamt weiter und meldet die Anzeige der zuständigen Aufsichtsbehörde (SGD).
2. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit führt die erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen durch.
3. Für Sonderreglungen des Prüfungsrechtsverhältnisses bzw. Nachteilsausgleiche kontaktiert die betroffene Frau das zuständige Prüfungsamt.
4. Wenn Studien- oder Prüfungsleistungen außerhalb der im MuSchG geregelten Studienzeiten nach 20.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen erbracht werden, muss die Studentin dem Prüfungsausschuss eine Verzichtserklärung einreichen.

Die Meldung einer Fehlgeburt nach der 12. Woche wird vom Studierendenservice nur an den zuständigen Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt weitergeleitet.

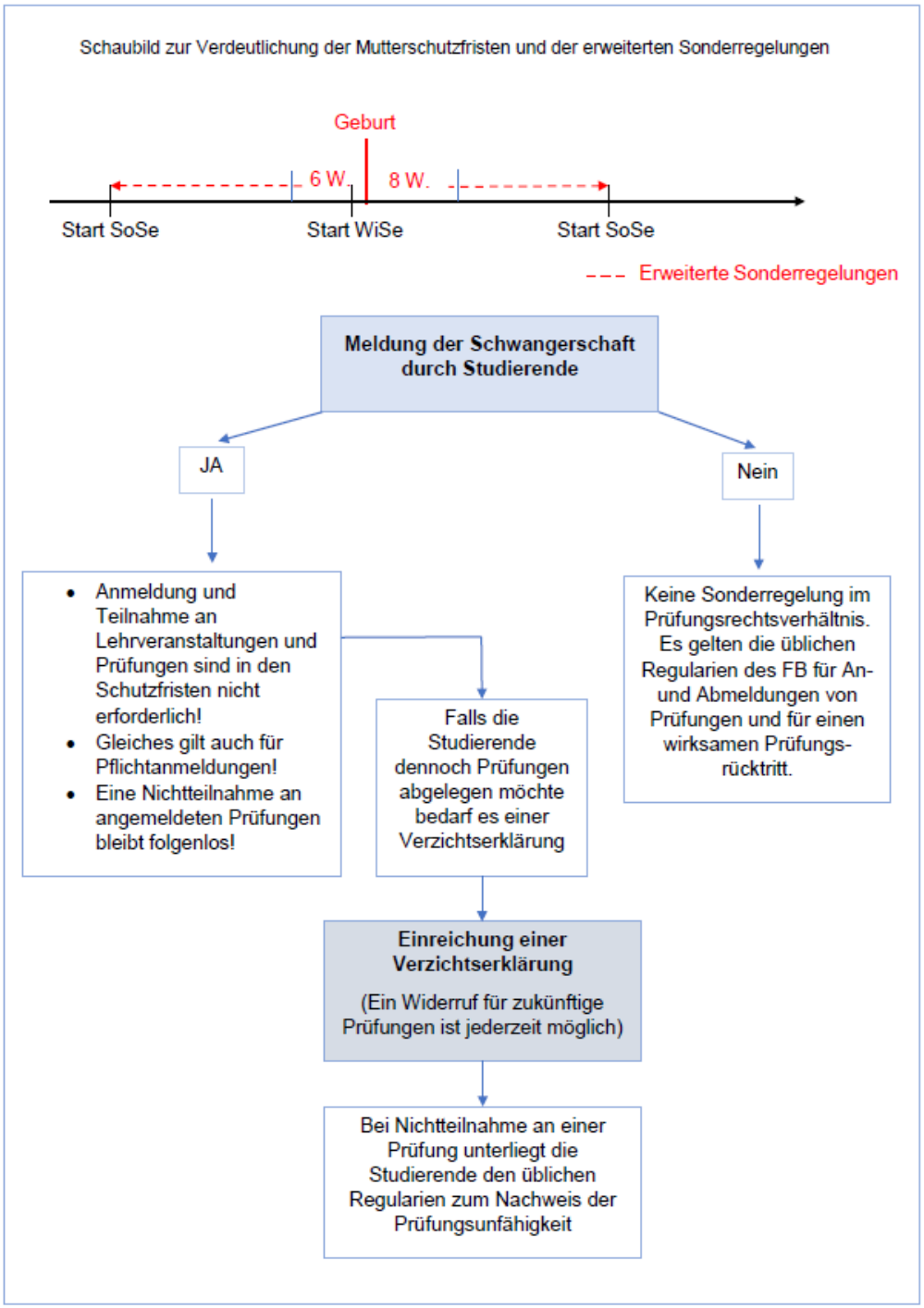


Weitere Informationen unter: https://www.hs-koblenz.de/hochschule/diversity-beratung/gleichstellung/familienservice/studieren-mit-kind/ern